

XIII. Baupolizei.

1. Bauordnung und andere normative Bestimmungen.

Bauordnung. Im letzten Verwaltungsberichte wurden bereits die Verhandlungen, die sich auf den Entwurf einer neuen Bauordnung für Wien bezogen, bis zu dem Beschlusse des n.-ö. Landtages vom 14. Juli 1880, womit der Entwurf des Bauordnungsausschusses genehmigt worden ist, dargestellt.

Dieser Entwurf wurde aber seitens der Regierung nicht in allen Punkten als annehmbar befunden, weshalb zum Zwecke der Behebung der ausgesprochenen Bedenken abermals Berathungen im Bauordnungsausschusse des n.-ö. Landtages stattfanden, bei welchen mancher Wunsch der Gemeindevertretung nicht zur Geltung gelangte und mehrfache Aenderungen an dem vorgelegten Entwurfe vorgenommen wurden. Erst der solcher Art modifizierte Entwurf wurde am 17. Jänner 1883 zum Gesetze erhoben und in dem am 13. Februar 1883 ausgegebenen Landesgesetzblatte für Oesterreich u. d. Enns, Nr. 35, verlautbart.

Mehrere dieser Aenderungen sind in den §§. 9—11, 13 und 97 der neuen Bauordnung enthalten und beziehen sich auf die in dem letzten Verwaltungsberichte auf Seite 508 und 509 besprochenen Verhandlungen, die wesentlichsten übrigen Modifikationen kommen in den §§. 1, 5, 26, 31, 94 und 107 vor, insoferne nicht die Aufnahme einzelner von der Gemeinde beantragter Bestimmungen in das Gesetz gänzlich unterblieb.

Anderer normative Bestimmungen. Die mehrfach angeregte Frage, in welcher Weise den bei Führung von Neubauten immer häufiger vorkommenden Thierquälereien bei der Wegführung von Erde aus Baugründen vorgebeugt werden könne, gab dem Magistrate Veranlassung, vorerst eine kommissionelle Verhandlung unter Intervention der k. k. Polizeidirektion und unter Zuziehung der Genossenschaft der Baumeister über die in dieser Hinsicht zu ergreifenden Maßregeln einzuleiten.

Da hiebei von Seite der k. k. Polizeidirektion die Ansicht ausgesprochen wurde, daß eine in dieser Angelegenheit zu erlassende Verordnung, wenn sie auch als ein Ausfluß der Handhabung der Baupolizei angesehen werden wollte, doch von der Polizeibehörde auszugehen hätte, so wurden die vom Stadtbauamte empfohlenen, zweckmäßig erkannten Vorkehrungen der k. k. Polizeidirektion mitgetheilt, welche den Entwurf der zu erlassenden Verordnung dem Magistrate mittheilte.

Obgleich letzterer mit diesem Entwurfe sich einverstanden erklärt hatte und der Gegenstand auch im Schooße des Gemeinderathes angeregt worden war, so blieben doch die diesfalls unternommenen Schritte ohne Resultat, weil die k. k. n.-ö. Statthalterei den erwähnten Entwurf mit Rücksicht auf die den Bauunternehmern erwachsenden Auslagen und Verpflichtungen nicht genehmigte und erklärte, daß die beantragten Maßregeln mit den für Niederösterreich bestehenden Bauordnungen nicht vereinbarlich seien.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Dezember 1880 wurde angeordnet, daß in solchen Fällen, wo für die beabsichtigte Errichtung einer Krankenanstalt ein Neubau geführt oder ein bestehendes Gebäude adaptirt werden soll, erst nach der rechtskräftigen Beendigung der Bauverhandlung und unter Beilegung der im Statthalterei-Erlasse vom 31. Dezember 1872 angeordneten Befehle, sowie unter Nachweisung der erwirkten Baubewilligung die weitere Bewilligung zur Errichtung der Krankenanstalt, d. h. zur Verwendung des projektierten Gebäudes zur Aufnahme und Verpflegung von Kranken bei der Statthalterei anzufuchen sei, welche sohin zu entscheiden haben wird, ob und unter welchen Modifikationen das Gebäude zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet ist und die Krankenanstalt errichtet werden kann.

Mit dem Beschlusse vom 10. Jänner 1882 hat der Gemeinderath die Verfügung getroffen, daß in Zukunft kein Baukonsens, eventuell kein Benützungskonsens rücksichtlich eines hergestellten Gebäudes zu ertheilen sei, bevor der Konsenswerber nicht alle ihm auf Grund eines Parzellirungs- oder Baukonsenses obliegenden Verpflichtungen rücksichtlich des Baugrundes, wie Grundeinlösungen, Grundabtretungen, Niveausherstellungen, Pflasterungen, Kanalisirungen u. s. w., erfüllt, oder, wo ihm solches auferlegt wurde, die grundbücherliche Sicherstellung der diesbezüglichen Verpflichtungen nachgewiesen hat.

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Juli 1882 wurde das Stadtbauamt angewiesen, in Bauplänen über Neubauten, welche in einer Gasse oder Straße geführt werden, und über bestehende an einer Gasse oder Straße liegende Häuser, an welchen Umbauten, Zubauten oder Adaptirungen vorgenommen werden sollen, noch vor Abhaltung des Lokalaugenscheines und Abgabe einer Aeußerung die angeordnete Baulinien-Einzeichnung zu bewerkstelligen, oder in dem Falle, als für die betreffende Gasse oder Straße eine bestimmte Baulinie noch nicht fixirt sein sollte, dies zur Kenntniß des Magistrates zu bringen.

Die anläßlich des Fogerty'schen Stadtbahnprojectes neuerlich angeregte Regulirung des Wiensflusses gab dem Gemeinderathe Anlaß, eine Norm für solche Fälle

zu erlassen, wo Bauten in der Nähe des Wienflusses aufgeführt werden sollen. Er faßte nämlich in der Plenarsitzung am 27. Oktober 1882 den Beschluß, von einer prinzipiellen Ablehnung oder von einem Ausspruche, daß bis zur Genehmigung des Wienflußregulierungs-Projektes, sowie des Straßenuferplanes keine Baubewilligung gegeben, keine Baulinie bestimmt und kein kommunaler Grund abgetreten werden solle, Umgang zu nehmen. Der Magistrat wurde jedoch gleichzeitig aufgefordert, bis zu diesem Zeitpunkte alle wie immer gearteten Einläufe und Gesuche in obigen Beziehungen dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen und in den bezüglichlichen Anträgen den Nachweis zu liefern, ob das betreffende Ansuchen, sowie der Antrag des Magistrates mit den Projekten der Wienflußregulirung und des Baulinienplanes im Einklange stehen, oder dieselben präjudizieren.

Die mehrfach zur Sprache gebrachte Klage über Rauchbelästigung durch die im Weichbilde Wiens sich stets mehrenden Dampfkesselfeuerungen gab dem Gemeinderathe Gelegenheit, über die Frage schlüssig zu werden, ob in die neue Bauordnung Bestimmungen aufzunehmen seien, welche die Anbringung von rauchverzehrenden Apparaten bei Dampfkesselfeuerungen den betreffenden Bauwerbern zur Pflicht machen würden. Der Gemeinderath hat zwar in der Plenarsitzung am 6. Oktober 1882 diese Frage verneint, doch wurde der Magistrat angewiesen, bei Genehmigung von Betriebsanlagen, welche mit großen Dampfkesselfeuerungen versehen werden sollen, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit aller Strenge zu handhaben und darauf zu dringen, daß bei denselben nach Erforderniß die jeweilig als besten anerkannten Feuerungsanlagen zur Ausführung kommen. Hierbei wurde auch aufgetragen, zu veranlassen, daß in den Protokollen über die kommissionelle Verhandlung nicht bloß die Anzahl Pferdekkräfte der Dampfmaschine, sondern auch die Größe der Heizfläche der Feuerung hervorgehoben werde und daß auch bei bestehenden Dampfkesselfeuerungen, welche die Nachbarschaft durch Rauch belästigen, mit aller Energie die nach den Gesetzen zulässige Abhilfe geschaffen werde.

Behufs Präzisierung des Begriffes „Ueberschwemmungsgebiet“ (§. 36 der Bauordnung vom 2. Dezember 1868), respektive wegen Beurtheilung der Zulässigkeit von Souterrainwohnungen in tiefgelegenen Bezirkstheilen, hat der Gemeinderath am 15. September 1882 beschlossen, daß Souterrainwohnungen überhaupt nur in Straßen, welche durch ihre Niveauanlage vor Ueberschwemmung gesichert sind, gestattet werden und somit derlei Wohnungen im II. Bezirke und im Erdbergermais unzulässig sind, ferner daß für die übrigen tiefgelegenen Bezirke, respektive Bezirkstheile, namentlich für die Theile des I. Bezirkes, welche ganz oder nahezu im Niveau des Donaukanalufers liegen, dann für die ehemaligen Vorstädte Erdberg, Weißgärber, Rosau, Lichtenthal, Thury und Althan die Gestattung von Souterrainlokalitäten zur Bewohnung nur von Fall zu Fall über vorher einzuholendes spezielles Gutachten des Bauamtes und Stadtfysikates und auch im zustimmenden Falle immer nur auf Widerruf zugestanden werde und hierbei insbesondere als Richtschnur zu gelten habe, daß die Fußböden von Souterrainwohnungen mindestens 4 Meter und alle mit dem Hauskanale in Verbindung stehenden Oeffnungen mindestens 4,5 Meter über dem betreffenden örtlichen Nullwasserpiegel liegen müssen, der Hauskanal niemals unter einer Souterrainwohnung durchgeführt werden dürfe und das Gebäude so weit vom

Flusse entfernt sein soll, daß ein Aufsteigen des Grundwassers bis nahe zum Souterrainfußboden ausgeschlossen ist.

Nach §. 90, Punkt 6, der Bauordnung vom 2. Dezember 1868 kommt dem Gemeinderathe zu, zwei Bauverständige in die Baudeputazion für Wien zu entsenden, es darf jedoch kein Mitglied der Baudeputazion gleichzeitig Mitglied des Gemeinderathes sein. Der Gemeinderath beschloß aber am 5. Jänner 1882, es solle in Zukunft auch eine Kumulirung von städtischen Mandaten als Schatzmeister der Gemeinde und als Mitglied der Baudeputazion ausgeschlossen sein. Zu diesem Zwecke hat der Magistrat in Zukunft jährlich eine Namensliste von Bauverständigen, welche im Sinne dieser Bestimmungen zu Mitgliedern der Baudeputazion gewählt werden können, anzufertigen und dem Gemeinderathe Ende November jeden Jahres vorzulegen.

Schließlich möge noch zweier wichtiger Ministerialentscheidungen Erwähnung geschehen, durch welche Verfügungen der Baudeputazion, respektive des Magistrates aufgehoben worden sind.

Der eine Fall ist folgender: Der Erbauer eines neuen Hauses beschwerte sich über die seinem Hause durch die zu niedrigen Rauchfänge des altbestehenden Nachbarhauses zugehende Rauchbelästigung, und es wurde der Eigenthümer des alten Hauses aufgefordert, die Rauchfänge seines Hauses erhöhen zu lassen. Hierbei wurde sich auf die Bestimmung des §. 85 der Bauordnung gestützt, nach welcher der Magistrat die genaue Einhaltung der den Hauseigenthümern bezüglich der Erhaltung des Gebäudes gesetzlich obliegenden Verpflichtungen überwachen und die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an demselben bemerkten Vaugebrechen verfügen soll. Die Baudeputazion für Wien hat diese Anordnung als in der zitierten Gesetzesstelle begründet erkannt und die Entscheidung des Magistrates bestätigt. Ueber den dagegen eingebrachten Ministerialrefurs hat jedoch das k. k. Ministerium des Innern die bezogenen Erkenntnisse beider Instanzen mit der Motivirung aufgehoben, daß die bloße Thatsache, daß die Rauchfänge des alten Hauses gegen das neue Gebäude zu niedrig sind, für sich allein noch nicht als Vaugebrechen des Hauses im Sinne des erwähnten §. 85 angesehen werden könne und im vorliegenden Falle, wo nur gewöhnlichen Haushaltungen dienende Schornsteine und keine Dampfchlote o. dgl., welche die ganze Gegend mit Rauch erfüllen würden, in Frage stehen, die Erhöhung der Rauchfänge auch nicht geradezu aus allgemeinen Rücksichten geboten erscheine, sondern nur der Privatvortheil des Eigenthümers des neuen Hauses berührt werde, der die Rauchbelästigung voraussehen konnte und für Abwendung derselben aufzukommen hatte. Ferner wurde bemerkt, daß ja der Eigenthümer des neuen Hauses in der Lage sei, sich durch Erhöhung der eigenen Grenzmauer gegen die Rauchbelästigung zu schützen, falls er sich nicht mit dem Nachbarn wegen der Kosten der Schornsteinerhöhung verständigen könnte.

Im anderen Falle wurde einer Hauseigenthümerin der Konsens zur Vornahme von Adaptirungen in größerem Maßstabe verweigert, weil das betreffende Haus 5 Klafter über die neue Baulinie vorspringe, die Adaptirungen einem Umbau

gleichkommen und ein solcher nur in der Baulinie geführt werden solle. Die Baudeputazion hat diese Entscheidung aufgehoben, weil nach ihrer Anschauung die Adaptirungen einem Umbau nicht gleichgehalten werden können, weil ferner die in Rede stehenden Adaptirungen vom baupolizeilichen Standpunkte als sehr wünschenswerth erscheinen, weil es ferner eine ungerechtfertigte Beschränkung des Eigenthumsrechtes wäre, die von der Hauseigentümerin freiwillig und aus eigenen Mitteln angestrebte Meliorirung ihrer im allgemeinen keineswegs im schlechten Bauzustande befindlichen Realität bloß deshalb abzulehnen, weil nach der neuen Baulinie der Gassenrakt des Hauses um zirka 5 Klafter gegen die bestehende Hausflucht zurückzurücken hätte und daher fast mit seiner ganzen Tiefe in die künftige Straße fiel, während doch das unter Einem von der Hauseigentümerin gemachte Anerbieten zur eventuellen Ueberlassung ihrer Realität in das Eigenthum der Kommune gar nicht in Betracht gezogen wurde. Diese Entscheidung der Baudeputazion hat in Folge des von der Gemeinde dagegen eingebrachten Refurjes das k. k. Ministerium des Innern bestätigt, weil der Umstand, daß nach der neuen Baulinie das Haus bei einem Neu- oder Umbaue um 5 Klafter zurückrücken müßte, keinen Grund bilden könne, die beabsichtigten Adaptirungen, die in ihrer Wesenheit nicht nur einem technischen Bedenken nicht unterliegen, sondern vielmehr die Beseitigung sanitärer und baupolizeilicher Gebrechen bezwecken und einem Neu- und Umbaue nicht gleichkommen, zu untersagen.

2. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Das Steigen der Bevölkerungsziffer, die hiedurch bedingte Nachfrage nach Wohnungen, sowie überhaupt der in den letzteren Jahren sich bemerkbar machende regere Realitätenverkehr konnten nicht ohne Einfluß auf die Bauthätigkeit in der abgelaufenen Periode bleiben.

Die Zunahme der Baulust spricht sich daher in den nachfolgend in Betracht kommenden Ziffern deutlich aus und bewirkte naturgemäß eine Vermehrung der auf Privatbauten bezugnehmenden Amtshandlungen, welche aber auch zum Theil den nacherwähnten anderen Umständen zuzuschreiben ist.

Der am 13. August 1881 erfolgte Einsturz des Hauses D.-Nr. 2, Stock-im-Eisenplatz, hatte zur Folge, daß die Bevölkerung selbst bei den kleinsten, an und für sich ganz ungefährlichen Gebrechen an Gebäuden die sofortige Intervention des Stadtbauamtes in Anspruch nahm, während man sich in früherer Zeit in solchen Fällen an konzeßionirte Maurer oder Baumeister behufs Vornahme derartiger Untersuchungen gewendet hat.

Hiedurch wurden auch Verfügungen und baupolizeiliche Anordnungen des Magistrates provoziert.

Einen weiteren Anlaß zur Vornahme von Amtshandlungen im Bereiche der Baupolizei hat der im Jahre 1882 erfolgte Bruch der Glockenkrone im Thurme der

Hospfarrkirche zu St. Augustin zur Folge gehabt, indem auf Anordnung der k. k. Statthalterei sofort zur Untersuchung von 68 Glockenthürmen durch das Stadtbauamt geschritten und in 44 Fällen das Geeignete vorgekehrt werden mußte.

Diese Umstände, sowie Fälle eigenmächtiger Bauführung haben im Zusammenhalte mit der regeren Bauhätigkeit die Organe des Stadtbauamtes dermaßen in Anspruch genommen, daß zu verschiedenen Tageszeiten, ja nicht selten zur Nachtzeit, Lokalerhebungen gepflogen und Vorsichtsmaßregeln getroffen werden mußten.

In Folge konstatirter Baugebrechen wurden in den Jahren 1880—1882 im I. Bezirke in 6 Häusern Delogirungen veranlaßt und sind diese baufälligen Häuser bis auf 2 zum Umbaue gekommen.

Im II. Bezirke sind über behördlichen Auftrag wegen konstatirter Baufälligkeit 5 Häuser und 1 Stalltrakt, und im VI. und VIII. Bezirke je 2 Häuser demolirt worden.

Aus demselben Grunde sind auch im VII. Bezirke 6 Häuser ganz und 1 Haus theilweise geräumt, dann in 4 Häusern zum Theile Demolirungen und in 9 Häusern umfassende Rekonstruktionen veranlaßt worden.

In der Tabelle I sind die Fälle verzeichnet, in welchen der Magistrat bei Handhabung der Baupolizei theils auf Grund der Bauordnung, theils wegen Uebertretung der Gewerbeordnung oder anderer Vorschriften strafend vorzugehen bemüßigt war. Die Vergleichung der bezüglichen Ziffern mit jenen der Jahre 1877 bis 1879 zeigt, daß die Zahl der Uebertretungsfälle sich vermindert, dagegen die Summe der verhängten Strafbeträge sich erhöht hat.

Es läßt sich dies im Allgemeinen dadurch erklären, daß bei Wiederholung der Uebertretungsfälle mehrmals höhere Strafsätze verhängt werden mußten.

Die Zahl der an die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre angezeigten Fälle belief sich in den Jahren 1880—1882 auf 21, während in der vorausgegangenen dreijährigen Periode nur 13 Fälle dorthin zur Anzeige gebracht wurden.

Wie aus der Tabelle II zu entnehmen ist, haben

| | | | | |
|------------------------|----|------------|-------|--------------------|
| im Jahre 1880 . . . | 22 | Baulinien= | und 3 | Niveaubestimmungen |
| " " 1881 . . . | 19 | " | " | 3 |
| " " 1882 . . . | 31 | " | " | 2 |
| stattgefunden, wogegen | | | | |
| im Jahre 1877 . . . | 23 | " | " | 8 |
| " " 1878 . . . | 14 | " | " | 3 |
| " " 1879 . . . | 14 | " | " | 1 |

vorkamen, was schon im allgemeinen eine gesteigerte Bauhätigkeit erkennen läßt; diese Erwartung wird auch durch die ziffermäßige Angabe der Neu-, Zu- und Umbauten bestätigt.

Die Bauhätigkeit war nicht bloß auf bereits parzellirte Grundflächen gerichtet, sondern es wurden auch bisher unverbaut gebliebene Theile zur Parzellirung, beziehungsweise Verbauung gebracht, indem die Zahl der Parzellirungen nicht hinter

der Ziffer der letzten drei Jahre zurückblieb, was sich daraus ergibt, daß in der Zeit 1877—1879: 41, in den Jahren 1880—1882: 43 Parzellirungen in Verhandlung gestanden sind.

Die zahlreichsten Parzellirungen (Tabelle III) weist der II. und der IX. Bezirk auf; aber auch im Stadterweiterungsrayon kamen noch im Jahre 1880 zwei Parzellirungen vor.

Nach der Tabelle IV, welche eine Zusammenstellung der in den Jahren 1880 bis 1882 vorgekommenen Bauführungen enthält, entfielen auf

| | das Jahr | | |
|----------------------------|----------|------|------|
| | 1880 | 1881 | 1882 |
| Neubauten | 163 | 130 | 190 |
| Um- und Zubauten | 260 | 239 | 403 |
| Aufbauten | 15 | 8 | 24 |
| Adaptirungen | 1185 | 1033 | 1161 |

Es ergibt sich aus diesen Ziffern, daß die Neubauten und noch bei weitem mehr die Um- und Zubauten in dem Jahre 1882 eine sehr bedeutende Steigerung erfahren haben, was auch in der rigorosen Beurtheilung des Begriffes „Baufälligkeit“ und in dem Erscheinen des Reichsgesetzes vom 25. März 1880, Nr. 39 über die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten mit der Zusicherung von 12 steuerfreien Jahren seine Erklärung finden dürfte.

Die Summe der in den obigen drei Jahren vorgekommenen Neubauten: 483 der Summe solcher Bauten in den Jahren 1877—1879 per 442 entgegengehalten, zeigt ein Plus von 41, die Summe der Um- und Zubauten der in Rede stehenden Periode: 902 gegenüber der gleichartigen Summe der Jahre 1877—1879 per 784 eine Steigerung um 118.

Es drückt sich in diesen Ziffern die bekannte Thatsache aus, daß die Bauhätigkeit wesentlich durch die günstigen Arbeitslöhne und Baumaterialien-Preise gesteigert worden ist und auch der Umbau alter und zum Theile baufällig gewordener Objekte häufiger zu Stande kam.

Hiebei mag noch erwähnt werden, daß bei den Neu-, Zu- und Umbauten der II. Bezirk am stärksten bethelligt ist und der I. Bezirk eine bedeutende Zunahme an Neubauten aufweist, indem im letzteren in den Jahren 1880—1882 je 17—16 per Jahr aufgeführt worden sind, während dieselbe Rubrik in den Jahren 1877: 1, 1878: 4, 1879: 6 aufweist. Hiebei erscheint der Stadterweiterungsrayon mit 1880: 17, 1881: 9, 1882: 2 Neubauten gegen 1877: 11, 1878: 6, 1879: 15 Neubauten nicht berücksichtigt.

Von den größeren Privatbauten entfallen:

im I. Bezirke auf den Salzgras und Rudolfsplatz je 5; auf die Bartensteingasse, die Goldschmiedgasse, die Landesgerichtsstraße und die Rathhausstraße je 4; auf die Hohenstaufengasse, die Löwelstraße, die Maria Theresienstraße und die Universitätsstraße je 3; auf die Ebendorferstraße, die Grillparzerstraße, die Krugerstraße, die Reichsrathsstraße, die Renn-gasse und auf den Schottenring je 2; auf die Börsegasse, die Brandstätte, den Deutschmeisterplatz, die Freisfingergasse, die Heinrichsgasse, die Kärnthnerstraße, die Kumpfgasse, die Magistratsstraße, die Neuthorgasse, die Oppolzergasse, den Reichsrathsplatz, die Rochgasse,

die Schönlaterngasse, die Singerstraße, den Stoß-im-Himmel, die Volksgartenstraße, die Wipplingerstraße und die Wollzeile je 1;

im II. Bezirke auf die kleine Pfarrgasse und die obere Donaustraße je 5; auf die Castellezgasse, die Dresdnerstraße, die Klosterneuburgerstraße, die Schüttelstraße, die Taborstraße und auf Zwischenbrücken je 3; auf die Lessinggasse, die Scholzgasse und den Volkertplatz je 2; auf die obere Augartenstraße, die Zirkusgasse, die Floßgasse, die große Pfarrgasse, die Gerhardusgasse, die Holzhausergasse, die Krummbaumgasse, die Lampigasse, die kleine Mohrengasse, die Praterstraße, die Rauscherstraße, die Rembrandtstraße, die Scherzergasse, die Schiffantsgasse, die Strefleurgasse, die Treustraße, die Theresiengasse, die Valeriestraße, die Wallenfleinstraße und die Wittelsbachstraße je 1;

im III. Bezirke auf die Geologengasse 7; auf die Kegelgasse 6; auf die Hörnesgasse und die Marxergasse je 5; auf die Adamsgasse und die Reisknerstraße je 4; auf die Barichgasse, die Genfaugasse, den Rennweg und die Seidlgasse je 3; auf die Bechardgasse, die Blattgasse, die Erdbergerstraße, die Gärtnergasse, die Heßgasse, die Keinergasse, die Kriegergasse, die Landstraße Hauptstraße, die Löwengasse, die Lorbeerstraße und die Sofienbrückengasse je 2; am Kanal, die Baumgasse, die Beatrizgasse, die Kustozzagasse, die Dislergasse, den Gemeindeplatz, die Jacquingasse, die Kleingasse, die Pragerstraße, die Salesianergasse, die Salmgasse, die Schützengasse, die Thongasse und die Traugasse je 1;

im IV. Bezirke auf die Hengasse und die Schwindgasse je 5; auf die Allee-gasse, die Belvederegasse, den Phorusplatz und die Wehringergasse je 3; auf die Hechtengasse, die Lambrechtsgasse und die Vittorgasse je 2; auf die Karls-gasse, die Favoritenstraße, die Frankenberggasse, die Goldeggasse, die Hugelbrunnengasse und die Preßgasse je 1;

im V. Bezirke auf die Hundstürmerstraße 3; auf die obere Bräuhansgasse, die untere Bräuhansgasse, die Brandmayergasse, die Einsiedlergasse und die Steinbauergasse je 2; auf den Bacherplatz, die Embelgasse, die Fochgasse, die Kliebergasse, die Kohlgasse, die Lainzerstraße, die Mikolsdorfergasse, die Siebenbrunnengasse, die Lichtelgasse und die Wildenmann-gasse je 1;

im VI. Bezirke auf die Gumpendorferstraße, die Magdalenenstraße und die Stumpergasse je 3; auf die Liniengasse, die Mariahilferstraße und die Mollardgasse je 2; auf die Bergsteiggasse, die Bienengasse, die Eßterhazygasse, die Hirschengasse, die Kopernikusgasse, die Münswardeingasse, die Nahlgasse, die Sandwirthgasse, die Schmalzhoßgasse, die Thurmberggasse und die Webgasse je 1;

im VII. Bezirke auf die Kaiserstraße und die Kirchengasse je 3; auf die Burggasse, die Lindengasse, die Mariahilferstraße, die Neubaugasse, die Neustiftgasse, die Schottenfeldgasse und die Zollergasse je 2; auf die Hermannsgasse, die Mentergasse und die Myrthengasse je 1;

im VIII. Bezirke auf die Florianigasse 4; auf die Laudongasse 2; auf die Albertgasse, den Albertplatz, den Bennoplatz, die Kochgasse, den Rothen Hof, die Strozzigasse und die Widenburggasse je 1;

im IX. Bezirke auf die Porzellangasse 11; auf die Fahngasse 8; auf den Maximilianplatz und die Seegasse je 7; auf die Grüne-Thorgasse 6; auf die Hörlgasse, die Universitätsstraße und die Währingerstraße je 4; auf die Alferbachstraße, die Alferstraße, die Berggasse, die Kinderhospitalgasse, die Kolingasse, die Ruzsdorferstraße und die Rosshauergasse je 3; auf die Bleichergasse, die Eisengasse, die Lazarethgasse, die Rothen-Löwengasse je 2; auf die Fluchtgasse, die Frankgasse, die Gemeindegasse, die Liechtensteinstraße, die Maria-Theresienstraße, die Petrarcegasse, die Pichlergasse, die Pramergasse, die Rosshauerlande, die Schwarzspanierstraße, die Sausengasse und die Türkenstraße je 1;

im X. Bezirke auf die Laxenburgerstraße 3; auf den Keplerplatz 2; auf die Fernforngasse, die Goethegasse, die Rothenhofgasse, die Simmeringerstraße und die Sonnenwendgasse je 1.

Ein besonderes Interesse gewährt die Betrachtung der Tabelle V. Sie weist an Industriebauten

| | in isolirter Lage | in nicht isolirter Lage |
|-------------------------|-------------------|-------------------------|
| im Jahre 1880 | 1 | 2 |
| " " 1881 | 8 | 51 |
| " " 1882 | 23 | 99 und |
| an Betriebsanlagen | | |
| im Jahre 1880 | 2 | |
| " " 1881 | 41 | |
| " " 1882 | 71 aus. | |

Die Ziffern der Vorjahre 1877—1879 erreichten in Summa bei

| Industriebauten | | Betriebsanlagen |
|-----------------|---------------|-----------------|
| isolirt | nicht isolirt | |
| 21 | 89 | 71 |

Es hat sonach das Jahr 1882 in diesen Rubriken nahezu gleiche Ziffern, wie die Jahre 1877—1879 zusammen, bei den Industriebauten in nicht isolirter Lage sogar eine höhere Ziffer und liegt hierin wohl ein deutlicher Beweis, daß die Lage der Industrie überhaupt in der Besserung begriffen ist.

Die meisten Industriebauten in nicht isolirter Lage kamen im V. Bezirke vor; die wenigsten Industriebauten überhaupt weist der IX. Bezirk und das Jahr 1880 in allen Bezirken aus.

Hervorzuheben sind an Industriebauten in dieser Periode die nachbezeichneten:

im II. Bezirke:

| | |
|--|---|
| Panorama der Société anonyme de Vienne | Afrikanergasse Nr. 1, |
| Fabrikgebäude des Th. Dittrich u. K. Tendloff | Rafaelgasse Nr. 25, |
| Dampfmühlenzubau der Bäcker- und Dampf- mühlengesellschaft | Schüttelstraße Nr. 19, |
| Walzmühle von Bonwiller & Comp. | Zwischenbrücken Nr. 179, |
| Panorama der Société anonyme austro-belge | Ausstellungsstraße Nr. 145, |
| Tribünen und Stallungen des Wiener Trab- renn-Vereines | in der Freudenau, |
| Wagendepots der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze | im f. f. Prater, |
| Lederfabriksgebäude des Rob. Weingärtner | im f. f. Prater, oberhalb der Stadlauerbrücke, |
| Seidenfärberei von M. Ghini & Söhne | Kaisermühlendamms Nr. 89 und 91, |
| Dampfwäscherei einer Aktiengesellschaft | Kaisermühlendamms Nr. 93, |
| Gasbehälter in der Gasanstalt in | Zwischenbrücken, |
| Eisbehälter der Wr. Eiswerke-Gesellschaft in | Zwischenbrücken, |
| Zubauten in der Lederfabrik der Firma Ger- hardus Fleisch & Comp. | Zwischenbrücken Nr. 177, |
| Fabrikzubau der Käzilia Pollak | Castellezgasse Nr. 32. |

im III. Bezirke:

| | |
|--|---------------------------------|
| Eisfabrik von Alexander Schaller | Untere Weißgärberstraße Nr. 11, |
|--|---------------------------------|

| | |
|--|-------------------------------|
| Fabrikstrakt für Tapezirearbeiten von Por- | |
| tois & Fig | Ungargasse Nr. 53, |
| Bier-Depot von Jakob Kuffner | Wassergasse Nr. 22, |
| Wiener Molkerei | Obere Weißgärberstraße 16—22, |
| Fabrikzubau von Clayton & Shuttleworth | |
| (für landwirthschaftliche Maschinen) . . . | Löwengasse Nr. 45 und 47. |

im V. Bezirke:

| | |
|---|------------------------------------|
| Fabrikzubau (für Hornknöpfe) von J. Zeiteles | Bachergasse Nr. 3, |
| Färberei von Hermann Silberstern | Hundsthurmerstraße Nr. 126, |
| Tischlerwerkstätten-Gebäude des Wenzel Müller | Obere Amtshausgasse Nr. 23 und 25, |
| Papierfabrik von Albert Eckstein | Siebenbrunnengasse Nr. 15, |
| Fabrikzubau (für Eisenkonstruktionen) von | |
| Ignaz Gridl | Siebenbrunnengasse Nr. 28 a. |

im VI. Bezirke:

| | |
|---|-----------------------|
| Färberei von Ludwig Frank | Mollardgasse Nr. 13, |
| Möbelfabrik von Richard Ludwig | Hofmühlgasse Nr. 4, |
| Appreturanstalt von Josef Knapp | Mollardgasse Nr. 28, |
| Tischlerwerkstätten-Gebäude von Jakob Soulek | Mollardgasse Nr. 54, |
| Buchdruckerei der Gesellschaft „Steyrer-mühl“ | Windmühlgasse Nr. 41. |

im VII. Bezirke:

| | |
|---|---------------------------|
| Schuhwaarenfabriks-Gebäude von Adolf Falk | Apollogasse Nr. 14, |
| Metallwaarenfabriks-Gebäude von A. J. Bech- | |
| mann | Apollogasse Nr. 22, |
| Seidenappretur von Karl Chwala | Apollogasse Nr. 4, |
| „ „ Karl Bierhut | Hermannngasse Nr. 6, |
| Tischlerwerkstätte von Martin Weiß | Richtergasse Nr. 7, |
| Harmonikafabrik von Wilhelm Thie | Schottenseldgasse Nr. 45, |
| Drechslerwaarenfabrik von Karl Janowski | Seidengasse Nr. 25. |

im X. Bezirke:

| | |
|--|--------------------------------|
| Erweiterung der Chocolade- und Kanditen- | |
| fabrik des August Theodor Tschinkel . . . | Lagenburgerstraße Nr. 6 und 8, |
| Eisendreherei von Anton Schmidt | Herzgasse Nr. 11, |
| Seifensiederei von Simon Schnabl | Himbergerstraße Nr. 92, |
| Sodawasserfabrik des Karl Glammer | Lagenburgerstraße 54, |
| Maschinenfabrik von Johann Müller | Simmeringerstraße Nr. 144, |
| Steinmehlwerkstätte der allgemeinen österreichischen | |
| Vaugesellschaft | Fernforngasse Nr. 25. |

Von den in diesem Triennium bewilligten 114 Betriebsanlagen hatten 78 Dampf, 32 Gas, 1 Pferdekraft, 1 Wasserkraft, 2 Menschenkraft zum Motor. Dieselben vertheilten sich auf folgende Betriebszwecke:

| | |
|----------------------------|---|
| Beheizungsanlage | 1 |
| Buchbinderei | 2 |

| | |
|--|----|
| Buchdruckerei | 1 |
| Drechserei | 1 |
| Elektrische Beleuchtung | 4 |
| Färberei | 1 |
| Feldschmieden | 2 |
| Holzverkleinerung | 1 |
| Mahlmaschinen | 1 |
| Maschinendepothallen | 3 |
| Maschinen- und mechanische Werkstätten | 13 |
| Reinigen von Bettfedern | 1 |
| Schnellpresse | 1 |
| Seilereie | 1 |
| Silberwaarenerzeugung | 1 |
| Steinmehlwerkstätte | 1 |
| Tischlereie | 2 |
| Toiletteseife | 1 |
| Ventilation | 1 |
| Walzwerk | 1 |
| Wasserschöpfwerke | 3 |
| Wattafabriken | 2 |
| Wursterzeugung | 1 |
| Unbenannte Zwecke | 68 |

114

Von den noch bestehenden Baugesellschaften haben sich, wie auch in den Jahren 1877—1879, nur

| | |
|---|----|
| die Wiener Baugesellschaft in | 10 |
| „ allgemeine österreichische Baugesellschaft in | 8 |
| „ Union-Baugesellschaft in | 7 |
| zusammen | 25 |

Fällen bei Bauführungen betheiligt und entfielen hievon je 4 auf den II. und IX. und 17 auf den I. Bezirk.

Aus der Tabelle VI ist die Anzahl der im abgelaufenen Triennium bewilligten Herstellungen von Gewölbspotalen, Sonnenschutzplachen und Gewölbspotal-Laternen zu entnehmen.

| | |
|---|-----------------------------------|
| Die Tabelle VII endlich zeigt, daß | |
| im Jahre 1880 bei 5 Objekten | 238. ₀₃ Quadratmeter |
| „ „ 1881 „ 26 „ | 12.768. ₈₀ „ |
| „ „ 1882 „ 82 „ | 32.345. ₀₉ „ |
| zur Straßenverbreiterung abgetreten wurden, während | |
| im Jahre 1877 bei 35 Objekten | 3.473. ₇₇ Quadratmeter |
| „ „ 1878 „ 26 „ | 2.024. ₉₂ „ |
| „ „ 1879 „ 25 „ | 2.529. ₄₉ „ |

zu demselben Zwecke von der Kommune erworben worden sind. An dieser überaus großen Zunahme partizipiert wieder der II. Bezirk und zwar im Jahre 1882 mit der Ziffer von 20.952⁸⁸ Quadratmetern bei 22 Objekten. Bei der überaus großen räumlichen Ausdehnung dieses Bezirkes, in welchem noch weite Grundflächen zur Parzellirung gelangen können und in welchem die Steigerung der Bauhätigkeit sich überhaupt in den bereits oben angegebenen Ziffern ausdrückt, ist diese Erscheinung auch erklärlich.

Für Gründe, welche von Privaten anlässlich des Umbaues ihrer Häuser zur Straßenerweiterung abgetreten worden sind, wurden von der Kommune

| | |
|-------------------------|--------------------|
| im Jahre 1880 | 68.518 fl. 82 fr. |
| " " 1881 | 163.669 " 17 " |
| " " 1882 | 93.055 " 80 " |
| in Summa | 325.243 fl. 79 fr. |

ausbezahlt.

Im vorletzten Triennium sind zu demselben Zwecke 341.623 fl. 29 fr. verausgabt worden.

Dagegen sind für Gründe, welche anlässlich der Vorrückung der Baulinie oder bei Risaliten an Private behufs Einbeziehung in die Baufläche verkauft worden sind,

| | |
|-------------------------|--|
| im Jahre 1880 | 42.140 fl. 91 fr. |
| " " 1881 | 34.226 " 73 ¹ / ₂ " |
| " " 1882 | 86.000 " 01 " |
| zusammen | 162.367 fl. 65 ¹ / ₂ fr. |

eingekommen worden, gegenüber 116.359 " 37 "
in den Jahren 1877—1879.

Ausweis

über die baupolizeilichen Straffälle.

Tabelle I.

| Jahr | Nach der Bauordnung | | Nach der Gewerbeordnung | | Aus verschiedenen Titeln | | zusammen | |
|--------------|---------------------|------------|-------------------------|------------|--------------------------|------------|----------|------------|
| | Fälle | Betrag fl. | Fälle | Betrag fl. | Fälle | Betrag fl. | Fälle | Betrag fl. |
| 1880 | 34 | 900 | 1 | 50 | 1 | 10 | 36 | 960 |
| 1881 | 38 | 1540 | — | — | 5 | 120 | 43 | 1660 |
| 1882 | 37 | 1175 | — | — | 7 | 425 | 44 | 1600 |
| Hauptsumme . | 109 | 3615 | 1 | 50 | 13 | 555 | 123 | 4220 |

A u s w e i s

über die in den Verwaltungsjahren 1880, 1881 und 1882 vom Gemeinderathe
genehmigten Baulinien und Straßenniveau-Bestimmungen.

Tabelle II.

| B e z i r k | 1880 | | 1881 | | 1882 | |
|-------------------------|-------------------------|---------|------------|---------|------------|---------|
| | Baulinien- | Niveau- | Baulinien- | Niveau- | Baulinien- | Niveau- |
| | B e s t i m m u n g e n | | | | | |
| I. | 3 | — | 4 | — | 6 | — |
| Stadterweiterungs-Rayon | — | — | — | — | — | — |
| II. | 1 | — | 3 | — | 3 | — |
| III. | — | — | 3 | 2 | 3 | — |
| IV. | 5 | — | 3 | — | 3 | — |
| V. | 1 | 1 | — | — | 1 | — |
| VI. | 2 | 1 | 1 | 1 | 6 | 2 |
| VII. | 1 | — | 2 | — | 4 | — |
| VIII. | 4 | — | — | — | 3 | — |
| IX. | 4 | — | 3 | — | 2 | — |
| X. | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Summe . . | 22 | 3 | 19 | 3 | 31 | 2 |

A u s w e i s

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 genehmigten Parzellirungen und
Untertheilungen in den zehn Bezirken Wiens.

Tabelle III.

| B e z i r k | Parzellirungen | | | Untertheilungen | | |
|-------------------------|----------------|------|------|-----------------|------|------|
| | 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | 1881 | 1882 |
| I. | 4 | — | 1 | — | 1 | — |
| Stadterweiterungs-Rayon | 2 | — | — | — | — | — |
| II. | 2 | 4 | 4 | 2 | 3 | 3 |
| III. | — | 1 | 4 | 7 | 2 | 5 |
| IV. | — | 1 | 2 | 3 | 3 | — |
| V. | 3 | 2 | 1 | 3 | 1 | 3 |
| VI. | — | — | — | 1 | 2 | 2 |
| VII. | — | — | — | 2 | — | — |
| VIII. | 1 | — | — | — | — | 1 |
| IX. | 3 | 3 | 4 | 6 | 3 | 7 |
| X. | 1 | — | — | 1 | 2 | 1 |
| Summe . . | 16 | 11 | 16 | 25 | 17 | 22 |

A u s w e i s

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 erteilten Bewilligungen zur Ausführung von Neu-, Um-, Auf- und Zubauten, Adaptirungen, Planauswechslungen und über die Bewilligungskonferenzen für Bauten in den zehn Bezirken Wiens.

Tabelle IV.

| B e z i r k | Neubauten | | Um- und Zubauten | | Aufbauten | | Adaptirungen | | Plan- auswechslungen | | Bewilligungs- bewilligungen | | | | | | | |
|-------------------------|-----------|------|------------------|------|-----------|------|--------------|------|-------------------------|------|--------------------------------|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| | 1880 | 1881 | 1880 | 1881 | 1880 | 1881 | 1880 | 1881 | 1880 | 1881 | 1880 | 1881 | | | | | | |
| | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | 1882 | | | | | | |
| I. | 47 | 47 | 46 | 3 | 5 | 17 | 1 | — | 1 | 255 | 214 | 276 | 46 | 23 | 47 | 68 | 90 | 129 |
| Stadterweiterungs-Rayon | 47 | 9 | 2 | 17 | 1 | — | — | — | — | — | 8 | — | 6 | — | 1 | 9 | 2 | 1 |
| II. | 40 | 23 | 62 | 44 | 44 | 77 | 1 | 1 | 2 | 140 | 135 | 145 | 24 | 14 | 34 | 114 | 99 | 145 |
| III. | 36 | 27 | 26 | 23 | 34 | 46 | 4 | 1 | 2 | 123 | 87 | 104 | 25 | 15 | 43 | 93 | 68 | 116 |
| IV. | 9 | 10 | 43 | 24 | 17 | 37 | 3 | — | 1 | 99 | 94 | 90 | 40 | 12 | 32 | 50 | 75 | 73 |
| V. | 40 | 44 | 40 | 32 | 33 | 55 | — | — | 4 | 126 | 96 | 86 | 41 | 4 | 12 | 46 | 50 | 65 |
| VI. | 2 | — | 7 | 32 | 30 | 44 | 3 | — | 3 | 98 | 103 | 114 | 46 | 6 | 18 | 67 | 34 | 53 |
| VII. | 1 | 1 | — | 30 | 29 | 46 | 2 | 3 | 5 | 130 | 126 | 157 | 8 | 8 | 11 | 52 | 52 | 71 |
| VIII. | 2 | 1 | 2 | 19 | 8 | 25 | — | 1 | — | 69 | 60 | 76 | 8 | 1 | 4 | 36 | 17 | 33 |
| IX. | 18 | 14 | 23 | 27 | 20 | 32 | — | 2 | 3 | 83 | 54 | 64 | 22 | 22 | 33 | 91 | 52 | 113 |
| X. | 11 | 14 | 29 | 9 | 18 | 24 | 1 | — | 3 | 62 | 56 | 49 | 5 | 4 | 4 | 33 | 47 | 59 |
| Summe . . | 163 | 430 | 490 | 260 | 239 | 403 | 45 | 8 | 24 | 1185 | 1033 | 1161 | 151 | 109 | 239 | 659 | 586 | 858 |

Ausweis

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 erteilten Bewilligungen zu Industriebauten und Betriebsanlagen in den zehn Bezirken Wiens.

Tabelle V.

| Bezirk | 1880 | | | 1881 | | | 1882 | | |
|-----------|--------------------|-----------------|-----------------|--------------------|-----------------|-----------------|--------------------|-----------------|-----------------|
| | Industriebauten in | | Betriebsanlagen | Industriebauten in | | Betriebsanlagen | Industriebauten in | | Betriebsanlagen |
| | isolirter | nicht isolirter | | isolirter | nicht isolirter | | isolirter | nicht isolirter | |
| | Lage | | Lage | | Lage | | | | |
| I. | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — |
| II. | 1 | 1 | 1 | 2 | 5 | 4 | 14 | 14 | 14 |
| III. | — | — | — | 1 | 13 | 5 | 3 | 16 | 9 |
| IV. | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 6 | 3 |
| V. | — | — | — | — | 12 | 15 | — | 19 | 15 |
| VI. | — | — | — | 1 | 5 | 5 | 1 | 18 | 15 |
| VII. | — | — | — | 1 | 7 | 4 | — | 16 | 10 |
| VIII. | — | — | — | — | 3 | 3 | — | — | — |
| IX. | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — |
| X. | — | — | — | 2 | 5 | 4 | — | — | — |
| Summe . . | 1 | 2 | 2 | 8 | 51 | 41 | 23 | 99 | 71 |

Ausweis

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 bewilligten Herstellungen von Gewölbsportalen, Sonnenschutzplachen u. Gewölbsportal-Gaslaternen in den zehn Bezirken Wiens.

Tabelle VI.

| Bezirk | Portale mit Plachen | | | Portale ohne Plachen | | | Sonnenschutz-Plachen | | | Gewölbsportal-Gaslaternen | | |
|-----------|---------------------|------|------|----------------------|------|------|----------------------|------|------|---------------------------|------|------|
| | 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | 1881 | 1882 |
| I. | 7 | 11 | 14 | 28 | 15 | 36 | 2 | 3 | 16 | 7 | 15 | 25 |
| II. | 5 | 8 | 3 | 8 | 6 | 1 | — | 2 | 1 | 1 | 2 | 4 |
| III. | 1 | 1 | 5 | 1 | 2 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — |
| IV. | 4 | 7 | 6 | 6 | 2 | 3 | — | — | — | 1 | — | 22 |
| V. | — | 1 | 1 | 1 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — |
| VI. | 2 | 6 | 4 | 7 | 7 | 2 | 1 | 2 | 1 | — | 6 | 10 |
| VII. | 6 | 11 | 17 | 4 | 1 | 3 | — | — | 7 | 1 | 8 | 27 |
| VIII. | 1 | 5 | 2 | 4 | 1 | — | 4 | 1 | 1 | 6 | 1 | 1 |
| IX. | 2 | 3 | 8 | 1 | 1 | 3 | 2 | 2 | 5 | 1 | 8 | 4 |
| X. | 2 | 3 | 3 | 3 | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — |
| Summe . . | 30 | 56 | 63 | 63 | 35 | 51 | 14 | 12 | 32 | 18 | 40 | 93 |

A u s w e i s

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 zur Straßenverbreiterung
abgetretenen Gründe.

Tabelle VII.

| Bezirk | 1880 | | 1881 | | 1882 | |
|-----------|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| | Anzahl der Objekte | Flächeninhalt in Quadratmetern | Anzahl der Objekte | Flächeninhalt in Quadratmetern | Anzahl der Objekte | Flächeninhalt in Quadratmetern |
| I. | 2 | 46.46 | 5 | 3.705.73 | 8 | 2.338.22 |
| II. | 1 | 2.39 | 1 | 38.00 | 22 | 20.952.88 |
| III. | 2 | 189.18 | 6 | 8.308.08 | 41 | 1.644.35 |
| IV. | — | — | 11 | 579.74 | 9 | 944.50 |
| V. | — | — | — | — | 2 | 182.75 |
| VI. | — | — | 1 | 39.26 | 5 | 1.265.49 |
| VII. | — | — | 1 | 31.65 | 4 | 229.55 |
| VIII. | — | — | — | — | 3 | 59.70 |
| IX. | — | — | 1 | 66.34 | 18 | 4.727.65 |
| X. | — | — | — | — | — | — |
| Summe . . | 5 | 238.03 | 26 | 12.768.80 | 82 | 32.345.09 |